

worden. Sie besteht darin, dass das Recht, den König der Deutschen zu wählen, seinem eigentlichen Wesen nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben ausgeübt worden sei. Aus der Zusammenstellung der für diese Ansicht entscheidenden Thatsachen dürfte auch Einiges zur richtigen Würdigung des unläugbar verderblichen Einflusses entnommen werden können, welchen die Ausbildung des in sich abgeschlossenen und auf die Siebenzahl beschränkten Kurfürsten-Collegiums auf die Verfassung des Reiches und somit auf dessen Schicksale überhaupt geübt hat. Für die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint es geeignet, zuvörderst auf historischem Wege gewisse Principien festzustellen, insbesondere aber auch sich über die juristische Bedeutung des deutschen Reiches zu verständigen. Man muss in dieser Beziehung auch die ältere Geschichte der germanischen Völker in Betracht ziehen, welche dadurch ein um so grösseres Interesse gewinnt, als in ihr so Manches zum Vergleiche mit Demjenigen dient, was späterhin im deutschen Reiche sich zugetragen hat.

I.

Das Wählen der Könige war bei allen germanischen Stämmen uralte Sitte. Wenn wir auch nicht glauben, dass die bekannten Worte des Tacitus: „*Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*“⁴⁾ einen durchaus zutreffenden Gegensatz ausdrücken, so ist doch die Nachricht unstreitig begründet, dass die Germanen ihre Könige aus dem Adel genommen haben. Damit war der Königswahl in Betreff der Person des zu Wählenden um so mehr eine Grenze gezogen, als die Zahl der Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen ohnedies nicht sehr gross war⁵⁾. Die Geschichte der germanischen Völker belehrt aber auch darüber, dass diese Schranke eine noch viel engere war, indem es als Regel galt: der Nachfolger des verstorbenen Königs wird aus dessen Familie, also aus dem unter den edeln Geschlechtern edelsten gewählt⁶⁾. In diesem Sinne sprach der Ostgothenkönig Athala-

4) Tacit. Germ. cap. 7.

5) Vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 78.

6) Vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht (Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 104 ff.).